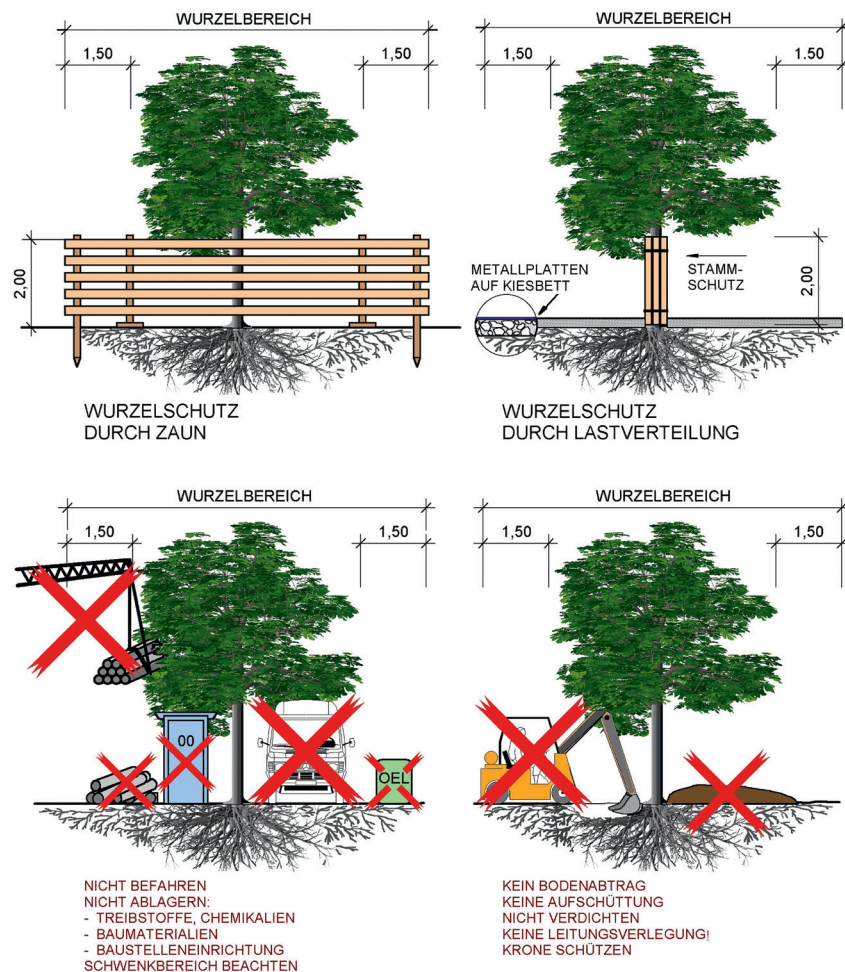


AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012



WICHTIG: DIN 18920 und RAS-LP4, ZTV-Baumpflege, BAUMSCHUTZSATZUNG



Der Arbeitskreis Stadtbäume stellt sich vor

Der AK Stadtbäume besteht seit 1975 mit zurzeit 18 Mitgliedern, die ihn auch in nationalen und internationalen Institutionen, Fachverbänden und Gremien vertreten. Schwerpunkte des AK sind die GALK-Straßenbaumliste, begleitende praxisbezogene Straßenbaumtests, Vorgaben für das Ausbildungswesen, z. B. zu ‚Baumpflanzung‘ oder ‚Gehölzschnitt‘, oder für den ‚Aufbau digitaler Baumkataster‘. In einer Reihe von Positionspapieren behandelt der AK Themen wie Klimawandel, Feinstaub oder Streusalz.

Impressum: Herausgeber: Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e.V.), geschaeftsstelle@galk.de, Autor: GALK-Arbeitskreis „Stadtbbäume“; V.i.S.d.P.: Gerhard Doobe, Redaktion: www.galk.de, Fotos: Steffen Löbel

Stand: April 2014



GALK | Arbeitskreis Stadtbäume



Musterbaumschutzsatzung

Im Auftrag des Deutschen Städtetages

www.galk.de

Musterbaumschutzsatzung

Bäume in der Stadt gewinnen seit vielen Jahren immer größere Bedeutung. Sei es als Straßenbaum, Parkbaum oder als Hausbaum im privaten Bereich, in Zeiten zunehmender Alltagshektik und großer werdender Technisierung unserer Umwelt vermitteln sie uns im urbanen Bereich ein Stück Natur. Durch ihr großes Grünvolumen und ihre Schattenwirkung beeinflussen die Stadtbäume wesentlich das **innerstädtische Mikroklima**. Des Weiteren seien hier noch die bereits bekannten positiven Aspekte wie Feinstaubminderung sowie die Auswirkungen auf das Wohlbefinden und auf die Lebensqualität der Bevölkerung genannt.

Um die Bäume zu schützen und deren positive Vorzüge langfristig zu erhalten, können Kommunen Baumschutzsatzungen erlassen.

Mit der im Jahr 2012 vom **GALK-Arbeitskreis Stadtbäume** im Auftrag des Deutschen Städtetag erarbeiteten Musterbaumschutzsatzung wird den Kommunen die Möglichkeit gegeben, sich über grundsätzliche Fragen zu Inhalt, Zweck und Ziel einer Baumschutzsatzung zu informieren. Grundlage für die Erarbeitung war dabei das im März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz, nach welchem die Kommunen nach eigenem Ermessen Baumschutzsatzungen erlassen können.

Im Ergebnis dessen sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, diese Musterbaumschutzsatzung als **Leitfaden für die Erstellung einer eigenen Baumschutzsatzung** zu verwenden.

Durch den Erlass einer Baumschutzsatzung werden Möglichkeiten zur Einflussnahme im Geltungsbereich geschaffen. Gerade auch in stadtoökologischer und stadtgestalterischer Hinsicht.

Im Vorfeld der Erarbeitung dieser Musterbaumschutzsatzung wurden Erfahrungen aus vielen kommunalen Baumschutzsatzungen und von teil-

nehmenden Städten im GALK-Arbeitskreis zusammengetragen, ausgewertet und eingearbeitet.

Eine besondere Rolle spielen dabei die bereits existierenden Baumschutzsatzungen dieser Kommunen, welche von Interessierten unter **www.galk.de** auf einer Sonderseite abgerufen werden können. Auf dieser Sonderseite kann man sich über die detaillierten, auf die jeweiligen Belange der Kommunen zugeschnittenen Baumschutzsatzungen informieren und die GALK-Musterbaumschutzsatzung zum Download herunterladen.

Neben den vom § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz festgelegten naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorgaben können sich aus den von den Kommunen erlassenen Baumschutzsatzungen weitere Regelungen ergeben, die dann verbindliche Außenwirkung haben. Zu beachten sind ebenfalls alle anderen naturschutzrechtlichen Regelungen, zum Beispiel das generelle **Fällverbot zwischen dem 1. März und dem 30. September** eines jeden Jahres. Weiterhin können ergänzend zur Erstellung einer Baumschutzsatzung landesbezogene Ausführungsgesetze herangezogen werden. Die von der Kommune erstellte Baumschutzsatzung sollte dabei als beratendes Instrument verstanden werden.

Der Schutz und Erhalt von Bäumen muss dabei immer im Vordergrund stehen. Eine Baumschutzsatzung kann die öffentliche Meinung, die Wertschätzung und positive Widerspiegelung von Bäumen in der Wahrnehmung der Bürger untermauern. Der Geltungsbereich dieser Satzung muss eindeutig definiert sein, um spätere Rechtsstreitigkeiten bei Verstößen zu vermeiden. Es hat sich in der Praxis bewährt, diesen Geltungsbereich mit einer Karte visuell darzustellen und diese zum Bestandteil der Satzung zu machen.

Für die Kommunen bietet eine bestehende Baumschutzsatzung den weiteren Vorteil, Nachbar-

schaftsstreitigkeiten aktiv schlichten und beilegen zu können, denn mit einer Baumschutzsatzung steht eine neutrale Behörde zwischen den streitenden Parteien. Die rechtlichen Hintergründe und fachlich fundierte Lösungsansätze können aufgezeigt werden und der soziale Frieden zwischen den Streitparteien kann gewahrt bleiben.

Ein anderer Aspekt ist die **Gewährleistung der Verkehrssicherheit**, die ja auch der private Grundstückseigentümer umsetzen muss. Bei Unsicherheiten über fachliche Probleme, zum Beispiel der **Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen**, kann die entsprechende Fachbehörde beratend zur Seite stehen. Positiv kann sich durch solch eine Beratung auswirken, dass der Bürger von Fällanträgen absieht und Schäden an den Bäumen besser einschätzen kann. Bei genehmigten Fällungen sollte der Ersatz so genau wie möglich aufgeführt werden. Der Ersatz kann sowohl durch Nachpflanzungen von Bäumen als auch durch Zahlung finanzieller Mittel ausgeglichen werden.



Zur höheren Akzeptanz einer Baumschutzsatzung in der Bevölkerung können aber auch Anpflanzungen, wie zum Beispiel die von Obst- oder Nadelbäumen, aus dem Schutzgegenstand herausgenommen werden. Dies macht vor allem in Regionen besonderen Sinn, wenn dort verstärkt Obstanbau und Forstwirtschaft zu wirtschaftlichen Zwecken auch im privaten Bereich betrieben werden.

Abb. 1 Pilzbefall am Stammfuß eines Baumes. Oft werden auf Grund solcher Symptome Fällanträge von den Baumeigentümern gestellt. Bei diesen Anträgen können fachliche Probleme gemeinsam mit dem Baumeigentümer erörtert und Unsicherheiten ausgeräumt werden.

Abb. 2 Der Schutz von Bäumen stellt insbesondere die ausführenden Firmen vor große Probleme. Sie sollten von den Fachämtern im Zuge von Baumaßnahmen beraten werden.



Die in § 3 der Musterbaumschutzsatzung aufgeführten Verbote sollten so präzise wie möglich beschrieben werden. Oftmals bestehen seitens der Verursacher verbotener Handlungen Unklarheiten darüber, welche Handlungen zulässig oder zu unterlassen sind. Gerade bei **Bauvorhaben** kommt es häufig zu Schädigungen von Bäumen. Es sind differenzierte Maßnahmen zum Schutz des Wurzelbereiches, etwa bei Überfahren des Wurzelraumes oder bei Tiefbauarbeiten, aufzuzeigen. Hilfreich ist hier, ein Merkblatt zum Schutz von Gehölzen auf Baustellen als Anlage beizufügen.

Alle in der Musterbaumschutzsatzung vorgeschlagenen Kriterien sind frei wählbar und sollten den **regionalen Gegebenheiten** unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. An dieser Stelle soll noch einmal herausgestellt werden, dass unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht und zur Gefahrenabwehr für Personen oder bedeutender Sachschäden nicht als verbotene Handlungen gelten.

Mit dem Erlass einer Baumschutzsatzung wird es den Kommunen gelingen, einen **gesunden, vitalen und verkehrssicheren Baumbestand** auch für die Zukunft zu schützen und nachhaltig zu sichern.

Die Musterbaumschutzsatzung soll dabei beratend und unterstützend wirken.

Baumschutzsatzung der **Stadt** zum Schutz von Bäumen und Hecken

Die Stadtverordnetenversammlung/der Stadtrat/der Gemeinderat/die Gemeindevertretung der Stadt hat in ihrer/seiner Sitzung am auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § des landesbezogenen Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst
- das gesamte Gebiet der Stadt /Gemeinde, oder
 - die Flächen innerhalb der rechtkräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), und/oder
 - den Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt /Gemeinde

Das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte im Maßstab 1:15.000 ist bei der Stadt / Gemeinde, Anschrift, einzusehen¹.

- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens **80 cm/100 cm/120 cm/140 cm**
 - b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens **50 cm/80 cm/100 cm** aufweist
 - c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens **50 cm/80 cm/100 cm**, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
 - d) alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens **3 m/5 m**. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen **und/oder Eiben** ab einer Länge von **5 m/10 m/15 m**.
 - e) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens **30 cm/50 cm** aufweist.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für
- a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Eskastanien),
 - b) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes², mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
 - c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - d) Botanische Gärten,
 - e) Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
- a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e) das Ausbringen von Herbiziden,
 - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
 - f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

¹ Karte kann entfallen, wenn der Geltungsbereich sich auf das gesamte Stadt-/Gemeindegebiet erstreckt

² Gegebenenfalls genaue Gesetzesbezeichnung einfügen

- b) von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d) die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
- e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80 cm/100 cm/120 cm/140 cm, ist ein Ersatzbaum/sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang/Stammumfängen von je 18/20 cm nachzupflanzen.
 - b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 80 cm/100 cm/120 cm/140 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- (2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 300 €/500 €/800 €/1000 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt zu entrichten. Die Stadt verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.
- (3) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückseigenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - c) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § der jeweiligen Gesetzgebung mit einer Geldbuße bis zu € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom außer Kraft.

Hinweis: In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/Baumschutzverordnung unberührt bleibt.

Anlage zu § 1:
Planunterlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches im Maßstab 1:15.000

Anlage zu § 10:
gestaffelter Bußgeldkatalog